

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1800 „Hainhölzer Markt Süd“
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
Stellungnahme des Bereiches Forsten, Landschaftsräume und Naturschutz
im Fachbereich Umwelt und Stadtgrün**

Planung

Das Plangebiet befindet sich im Stadtteil Hainholz. Es wird nach Westen durch die Schulenburg Landstraße und nach Norden durch den Rad-/Gehweg der künftigen Straße „Hainholzer Markt“ begrenzt. Nach Osten ist die Voltmerstraße bis auf Höhe des Hauses Nr. 45 einbezogen. Danach setzt sich der Geltungsbereich in Richtung Süden auf der Westseite der Voltmerstraße fort. Die südliche Grenze bilden die Grundstücke und Gebäude Voltmerstraße 43/43A sowie Schulenburg Landstraße 64.

Die Planung sieht die Anlage neuer Wohnhäuser und eines Nahversorgungszentrums mit Stellplätzen vor. Die bestehenden eingeschossigen Gebäude sollen dafür abgerissen werden. Das Plangebiet liegt in den Geltungsbereichen der Bebauungspläne Nr. 521, 695 und 1026.

Es handelt sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan.

Bestandsaufnahme und Bewertung aus Sicht des Naturschutzes

Innerhalb des Gebietes sind keine Schutzgebiete und keine besonders geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG ausgewiesen.

Im südlichen Teil des Plangebietes sind bereits große Flächenanteile versiegelt und von Gebäuden bestanden. Im nördlichen Teil befindet sich eine ca. 0,5 ha große Brachfläche, die in Teilen einen ausgeprägten Baum- und Strauchbestand sowie Ruderalfluren umfasst. Südlich schließen weitere Gehölze im Bereich der vorhandenen Parkplätze an. Die Umgebung des Plangebietes ist von Bebauung geprägt. Östlich und westlich schließen jedoch Grünflächen und Kleingärten an, die insbesondere den nördlichen, durch Gehölze geprägten Teil des Plangebietes, strukturell und funktional in das Umfeld einbinden.

Aufgrund der Flächenstruktur und der räumlichen Lage besitzt das Plangebiet eine Bedeutung als Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten. Die Brachfläche und die Gehölze im nördlichen Bereich stellen einen Lebensraum als Brut-, Rast- und Nahrungsbiotop für zahlreiche Vogelarten der Siedlungsbiotope dar. Darüber hinaus ist das Vorkommen von Kleinsäugetern wie Igel oder Eichhörnchen wahrscheinlich. Die Gehölze und Freiflächen bieten zudem eine Qualität als Jagdgebiet und Flugkorridor für Fledermäuse und könnten je nach Ausprägung und Vorhandensein von Baumhöhlen auch als Fledermausquartier geeignet sein. Die Gebäude im südlichen Teil des Plangebietes stellen einen potenziellen Lebensraum für gebäudebewohnende Tierarten dar. Unter den Vogelarten sind beispielsweise Haussperling und Hausrotschwanz als mögliche Arten zu benennen, die die Gebäude als Brutplatz nutzen könnten. Darüber hinaus könnten Fledermäuse die Gebäude als Quartier nutzen, sofern geeignete Nischen oder Spalten vorhanden sind.

Konkrete gutachterliche Untersuchungen zur Fauna (Vögel, Fledermäuse) liegen aus den Jahren 2014 und 2018 vor. Da die Untersuchungen jedoch mittlerweile veraltet sind (2014) bzw. nur stichprobenartig erfolgten (einmalige Begehung 2018), ermöglichen diese nur Tendenzaussagen zum Artenpotenzial und können keine aktuellen Kartierungen ersetzen. Die Aussage in Kap. 12.1 des Umweltberichtes, wonach die faunistischen Kartierungen

gemäß den aktuellen fachlichen Anforderungen durchgeführt wurden, trifft vor diesem Hintergrund nicht zu.

Bestätigt wurde in den Untersuchungen die Bedeutung des Plangebietes als Jagdgebiet für Fledermäuse. Es konnten insgesamt vier Fledermausarten festgestellt werden, die alle streng geschützt sind. Hinweise auf Fledermausquartiere wurden in den damaligen Untersuchungen nicht festgestellt. Die Vogelkartierungen zeigten, dass das Plangebiet als besonders artenreich eingestuft werden kann. Es wurden insgesamt 17 Vogelarten festgestellt. Außer dem Grünspecht, der vereinzelt auf den Flächen beobachtet werden konnte, wurden damals keine gefährdeten oder streng geschützten Vogelarten gesichtet.

Aus den nördlich und südlich an das Plangebiet angrenzenden Bereichen sind naturschutzfachlich bedeutsame Mehlschwalbenkolonien bekannt. Im Gebiet selbst wurden keine Mehlschwalben festgestellt.

Neben der Habitatfunktion für Vögel und Fledermäuse besitzt die Brachfläche im nördlichen Bereich auch eine vernetzende Funktion im Biotopverbund mit den angrenzenden Grünstrukturen. Die Ruderalvegetation mit z. T. lückigem Bewuchs bzw. offenen Bodenstellen bietet zudem einen Lebensraum für Insekten wie Wildbienen oder Tagfalter. Die Grünflächen besitzen eine Bedeutung für den bioklimatischen Ausgleich und tragen zur Speicherung von Niederschlagswasser bei.

Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild

Zur Realisierung der Planung sollen die eingeschossigen Bestandsgebäude abgerissen und überbaut werden. Ferner soll die Brachfläche inkl. der vorhandenen Gehölzbestände entfernt werden. In diesem Bereich sollen teilweise Gebäude sowie Stellplätze entstehen. Hieraus resultieren zusätzliche Flächenversiegelungen sowie der Verlust der vorhandenen Lebensräume und Biotopverbundflächen von Vögeln, Fledermäusen, Insekten und ggf. weiteren Tierarten. Durch den Abriss der Bestandsgebäude gehen zudem potenzielle Lebensräume von gebäudebewohnenden Fledermaus- und Vogelarten verloren.

Demgegenüber stehen die vorgesehenen Begrünungsmaßnahmen, welche Gehölzpflanzungen, Staudenpflanzungen sowie Dach- und Fassadenbegrünungen vorsehen. Durch die erforderlichen Ersatzpflanzungen nach Baumschutzsatzung (siehe auch Punkt Baumschutzsatzung unten) und die Eingrünung der Stellplätze können neue Lebensräume für Vögel im Plangebiet geschaffen werden. Die Lebensraumqualität der Brachfläche lässt sich hierdurch jedoch nicht vollumfänglich kompensieren.

Einen zusätzlichen Beitrag zur Habitatfunktion kann die vorgesehene Dachbegrünung leisten. Dies setzt jedoch eine fachgerechte Umsetzung und die Beachtung von Naturschutzaspekten voraus. Vorgesehen ist gemäß Kapitel 4.7 eine extensive Dachbegrünung, die auf ca. 800 m² mit nicht näher definierten „Biodiversitätsbausteinen“ angereichert werden soll. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass extensive Begrünungen in der Regel nur eine geringe Bedeutung für die Biodiversität besitzen und daher nach Möglichkeit durch intensive Begrünungen ersetzt werden sollten. Die angedeutete Strukturanreicherung wird aus Sicht des Naturschutzes begrüßt, muss jedoch weiter konkretisiert werden (z. B. offensandige Bereiche, Totholzelemente u. a.). Bei der Pflanzenauswahl für die Begrünung sind heimische Gehölzarten und Kräuter zu nutzen, da diese eine höhere Attraktivität u. a. für blütenbesuchende Insekten besitzen. Entsprechende Konkretisierungen sind im qualifizierten Freiflächenplan als Anlage zum Durchführungsvertrag vorzunehmen, damit der vielfach verwendete Begriff eines „Biodiversitätsdaches“ tatsächlich die daran gestellten Erwartungen erfüllt. Die vorgesehene Anlage von Lehmputzen als Angebot für die benachbarten Mehlschwalbenkolonien wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich begrüßt.

Die Dachbegrünung kann zudem einen Beitrag zum Temperatenausgleich und zur Regenwasserspeicherung in dem ansonsten stark versiegelten Bereich leisten. Das Plangebiet befindet sich laut Klimaanalysekarte der Stadt Hannover bereits in einer bioklimatisch weniger günstigen bzw. ungünstigen Situation. Die Entfernung der Gehölze und die zusätzliche Flächenversiegelung könnten die Situation noch weiter verschärfen. Zur Verbesserung der bioklimatischen Situation sollten die Freiflächen daher möglichst erhalten und der Vegetationsanteil erhöht werden.

Negative Auswirkungen auf die Habitatfunktion sollten auch durch die Anlage von Nisthilfen an den geplanten Gebäuden reduziert werden. Darüber hinaus ist, wie in Kapitel 4.5 dargestellt, eine insektenfreundliche Beleuchtung vorzusehen und verbindlich festzusetzen.

Neu geplante Grünflächen sollten, wo dies möglich ist, als blütenreiche Wiesen bzw. Säume entwickelt werden. Das Anlegen von sogenannten Kies-, Splitt- oder Schottergärten ist in diesem Zusammenhang nicht als gärtnerische Fläche, sondern als versiegelte Fläche zu werten und somit nicht zulässig. Die in Kapitel 4.7 benannten Pflanzstreifen mit Staudenschotterbeeten sind durch bepflanzte Beete ohne Schotter zu ersetzen, um ökologisch wirksam zu sein.

Eingriffsregelung

Die Eingriffsregelung findet aufgrund der bereits bestehenden Baurechte keine Anwendung.

Artenschutz

Die Regelungen des § 44 BNatSchG zum Artenschutz finden uneingeschränkt Anwendung und sind zu beachten.

Grundsätzlich können im Plangebiet Vorkommen gefährdeter oder besonders geschützter Tierarten nicht ausgeschlossen werden. Die Kartierung aus dem Jahr 2014 und die einmalige Begehung aus dem Jahr 2018 deuten zwar auf keine Konflikte mit dem Artenschutz hin, dennoch sind die Daten veraltet und insofern für eine abschließende Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange nicht ausreichend. Durch die vorgesehenen Abriss- und Fällarbeiten könnten ggf. vorhandene Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die ganzjährig geschützt sind, vernichtet werden. Eine Bauzeitenregelung reicht in diesem Falle nicht aus, um mögliche Konflikte mit dem gesetzlichen Artenschutz zu lösen. Aus Sicht des Artenschutzes sind weitere Untersuchungen im Zuge der Vorhabenrealisierung erforderlich. Dafür ist die in Kapitel 6.4 beschriebene Umweltbaubegleitung durch geeignete Fachgutachter*innen durchzuführen. Sollte sich dabei herausstellen, dass z. B. Gebäude Lebensstätten geschützter Arten beherbergen (z. B. Fledermausquartiere), dürfen diese ohne artenschutzrechtliche Ausnahme nicht zerstört oder unzugänglich gemacht werden. Erforderliche Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen sowie Maßnahmen des Risikomanagements zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten sind mit der unteren Naturschutzbehörde bei der Region Hannover abzustimmen.

Notwendige Fällarbeiten sind nach § 39 BNatSchG außerhalb der Zeit vom 01. März bis 30. September durchzuführen. Es wird darauf hingewiesen, dass sich auch im Winter geschützte Arten (z. B. Igel) auf den Flächen aufhalten können.

Die Maßnahmen zum Artenschutz sind über den Durchführungsvertrag zu sichern.

Baumschutzsatzung

Der Geltungsbereich unterfällt den Bestimmungen der Baumschutzsatzung der Landeshauptstadt Hannover. Als erforderliche Ersatzpflanzung für die vorgesehenen Fällungen der Bestandsgehölze wurden 20 standortgerechte Laubbäume I.-II. Ordnung und 47 Bäume

II.-III. Ordnung vom Fachbereich Umwelt und Stadtgrün festgelegt. Davon können auf der Vorhabenfläche jedoch nur 15 Bäume I. Ordnung und 28 Bäume III. Ordnung umgesetzt werden. Für die fehlenden 26 Ersatzbäume beabsichtigt die Vorhabenträgerin Ersatzzahlungen zu leisten.

Die Ersatzpflanzungen sind mit dem Fachbereich Umwelt und Stadtgrün abzustimmen. Erforderliche Ersatzzahlungen werden vom Fachbereich Umwelt und Stadtgrün festgesetzt.

Um den Erhalt verbleibender Bäume und Sträucher zu sichern sind mit Beginn der Bautätigkeiten geeignete Schutzmaßnahmen nach DIN 18920 bzw. RAS-LP 4 durchzuführen.

Hannover, 14.01.2021

67.70 Rü